

## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. 2017-0469

BESCHLUSS-NR. SR 2017-192

BESCHLUSS-NR. KOMM

IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **10 FINANZEN**  
**10.03 Finanzverwaltung**  
**10.03.30 Gebührenbezug (nur Bezug, sonst s. Sachgebiet)**

BETRIFFT **Antrag des Stadtrates betreffend Festsetzung der kommunalen Gebührenverordnung**

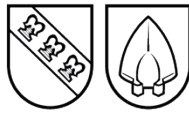
---

### **DIE RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**

NACH EINSICHTNAHME UND IN KENNTNIS DES ANTRAGES DES STADTRATES

#### **BESCHLIESST:**

1. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) beantragt dem Grossen Gemeinderat einstimmig, die kommunale Gebührenverordnung (GebVO), IE 200.01.01, mit den Änderungen gemäss nachfolgendem Abschied festzusetzen.
2. Mitteilung an:
  - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat
  - b. Abteilung Finanzen



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0469  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192  
GESCH.-NR. GGR 162/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### BEGRÜNDUNG

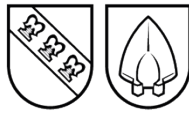
Die vorliegende Gebührenverordnung ist eine neue gesetzliche Grundlage für die Gebühren von Verwaltungsleistungen, die auch bis anhin bezogen wurden. Weder ist mit ihrer Festsetzung eine Gebührenerhöhung oder –senkung verbunden noch werden neue Gebühren eingeführt. Sie wurde nötig, weil per 1. Januar 2018 die kantonale Verordnung über die Gebühren von Gemeinden aufgehoben wurde, was diversen kommunalen Gebühren die Rechtsgrundlage entzog. Die vorliegende kommunale Gebührenverordnung ist der Ersatz dafür. Sie ist durch das zuständige Legislativorgan, also den Grossen Gemeinderat, festzusetzen.

Da zurzeit alle Gemeinden gefordert sind, eine neue kommunale Gebührenverordnung zu erarbeiten, hat der Verein der Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute eine Muster-Gebührenverordnung bereitgestellt. Der Stadtrat orientiert sich in seinem Antrag an den Grossen Gemeinderat weitgehend an diesem Beispiel.

Die Rechnungsprüfungskommission beurteilt den Antrag des Stadtrats positiv. Einzelne Punkte möchte sie aber noch etwas spezifischer regeln (siehe nachfolgende RPK-Änderungsanträge). Zudem ist sie insbesondere bezüglich der Art. 40 (Polizeidienste), Art. 47 – 49 (Einbürgerungsverfahren) und Art. 59 (Immobilien, Säle, Lokalitäten) nicht sicher, dass sich die getroffenen Regelungen in der Praxis bewähren. Sie beantragt daher, dass diese – aber auch die Verordnung generell – nach einer Phase der Erprobung in der Praxis noch einmal zur Diskussion gestellt werden. Sie beantragt daher, dass die Verordnung zunächst befristet festgesetzt wird (siehe Antrag zu Art. 69a).

### RPK-ÄNDERUNGSANTRÄGE

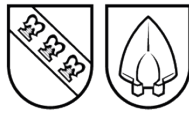
ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 2, Abs. 5	–	Wo nicht anders bestimmt ist, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.	Ergänzung einer generellen Regel, falls im Einzelfall nicht definiert ist, auf welcher Grundlage eine Gebühr erhoben wird.
Art. 5, Abs. 2	Kanzleigeühren in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Kanzleigeühren <u>nach Art. 2 Abs. 2</u> in geringer Höhe setzt der Stadtrat direkt im Gebührenreglement fest.	Präzisierung, was gemeint ist.
Art. 6a (neu nach Art. 6)	–	Titel: „Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung“ Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.	Für die Gebührenerhebung sind verschiedene Stellen verantwortlich. Deshalb ist diese explizite Ergänzung sinnvoll. Sie entspricht der Muster-Gebührenverordnung.
Art. 11 – 15	Reihenfolge bisher: 11 Fälligkeit, 12 Mahnung und Betreuung, 13 Verzugszins, 14 Gebührenverfügung, 15 Verjährung.	Reihenfolge neu: 11 Fälligkeit, 12 Gebührenverfügung, 13 Verzugszins, 14 Mahnung und Betreuung, 15 Verjährung. (Keine textlichen Änderungen.)	Die Reihenfolge der Artikel soll einem zeitlichen Ablauf entsprechen, wie er in der Realität üblicherweise vorkommt.
Art. 19, Abs. 2	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden separat verrechnet.	Die übrigen Gebühren im Bauwesen sowie Nebenbewilligungen werden <u>nach Aufwand</u> verrechnet.	Die Bemessungsgrundlage für die Gebühr soll definiert sein.



## ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0469  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192  
GESCH.-NR. GGR 162/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

ARTIKEL	TEXT BISHER	TEXT NEU	BEGRÜNDUNG
Art. 23, Abs. 1	Für die Begleitung von Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Für die Begleitung von <u>privaten</u> Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird eine Gebühr erhoben.	Eine Präzisierung, wie sie auch in der Muster-Gebührenverordnung vorgeschlagen ist.
Art. 55, Abs. 2	Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/marktüblichen Preisen verrechnet.	Zusätzliche Leistungen wie Reinigungsservice sowie Mahlzeiten- und Fahrdienste werden den leistungsbeziehenden Personen zu kostendeckenden/ <del>marktüblichen</del> Preisen verrechnet.	Hinweis: kostendeckend = ohne Gewinnzuschlag, marktüblich = inkl. Gewinnzuschlag. Die Gebührenhöhe soll eindeutig festgelegt werden. Den Bewohnenden städtischer Alterswohnungen sollen die genannten Leistungen ohne Gewinnzuschlag gewährt werden.
Art. 58. Abs. 1	Für die Benützung der Sportanlagen (Freibad, Minigolfanlage, etc.) können verschiedene Abonnemente, Mehrfach-Eintrittskarten oder Einzeleintritte ausgestellt werden. ...	Für die Benützung <u>des Sportzentrums Effretikon werden</u> verschiedene Abonnemente – <u>u.a. auch ein Familienabonnement</u> – Mehrfach-Eintrittskarten oder Einzeleintritte <u>ausgestellt</u> . ...	Es soll präzise bezeichnet werden, welche Sportanlagen gemeint sind. So soll dem Missverständnis vorgebeugt werden, dass auch für Sportanlagen der Schulen Eintrittsgelder – z.B. für Trainings der Vereine – erhoben werden können. Zudem soll im Sportzentrum Effretikon, umgangssprachlich auch Sportzentrum Eselriet genannt, zwingend ein Familienabo angeboten werden.
<b>Art. 69a (neu)</b>	–	Titel: „Geltungsdauer und Überprüfung“ 1 Die Geltungsdauer dieser Gebührenverordnung ist bis am 31. Dezember 2021 begrenzt, ausser der Grosse Gemeinderat beschliesst deren Verlängerung. 2 Vor Ablauf der Geltungsdauer überprüft der Stadtrat diese Verordnung auf ihre Praxistauglichkeit, insbesondere bezüglich der Art. 40 (Polizeidienste), 47-49 (Einbürgerungsverfahren) und 59 (Immobilien, Säle, Lokaltäten). Er legt sie dem Grossen Gemeinderat zusammen mit einem Bericht zum erneuten Beschluss vor.	Die Rechnungsprüfungskommission ist sich namentlich in den genannten Punkten (Art. 40, 47 – 49 und 59) nicht sicher, dass sich die getroffenen Regelungen in der Praxis bewähren. Sie beantragt daher, dass diese – aber auch die Verordnung generell – nach einer Phase der Erprobung in der Praxis noch einmal zur Diskussion gestellt werden.



## **ABSCHIED / AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL** VOM 21. MÄRZ 2018

GESCH.-NR. SR 2017-0469  
BESCHLUSS-NR. SR 2017-192  
GESCH.-NR. GGR 162/17  
BESCHLUSS-NR. KOMM.

### **Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon** **Rechnungsprüfungskommission**

Michael Käppeli  
Präsident

Andreas Hasler  
Aktuar

Versandt am: 22.03.2018